

MERKBLATT**zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen****Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)****Anlage 4 (zu § 44 Absatz 4 Satz 2 und 3)**

Wer eine Anlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden.

Anlagenbezeichnung: _____

Füllgut (wassergefährdender Stoff): _____

WKG: _____

besondere örtliche Lage:

Wasserschutzgebiet, Schutzzone: _____

Heilquellenschutzgebiet, Schutzzone: _____

Überschwemmungsgebiet: _____

Fachbetriebspflicht:

die Anlage ist fachbetriebspflichtig

(§ 45 AwSV)

die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr:

Telefon: 112

Polizeidienststelle:

Telefon: 110

Einsatzleitstelle Northeim:

Telefon: 05551 606 600

örtlich zuständige Behörde:

Untere Wasserbehörde

Telefon: 05551 708-0

Landkreis Northeim

Adresse: Medenheimer Straße 6/8
37154 Northeim

Bei Stilllegung der Anlage, kontaktieren Sie bitte die Untere Wasserbehörde und heben Sie die Unterlagen, samt diesem Merkblatt mit eingetragener Stilllegungsprüfung (soweit erforderlich), gut auf.

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

1. SORGFALT BEIM BETRIEB

Für Anlagen, Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen werden Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Sie enthalten für den Betrieb wichtige Hinweise und sind zu beachten. Das Betriebspersonal ist über Art, Menge und Gefährlichkeit der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe, das Gefährdungspotenzial der Anlage, die Schutz und Sicherheitseinrichtungen sowie das Verhalten im Störungs-, Brand und sonstigen Gefahrenfall zu unterrichten.

2. VORSICHT BEIM BEFÜLLEN UND ENTLEREEN

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen.

Behälter zum Lagern von wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.

Behälter mit Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff und Ottokraftstoff oder andere Kraftstoffe wie z. B. Harnstoff (AdBlue) dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks stets nur unter Verwendung einer selbständig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 Kubikmetern dürfen auch unter Verwendung selbsttätig schließender Zapfventile befüllt werden.

Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wie viel Menge der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind. Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden. Die zum Befüllen vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten, tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. Abtropfende Flüssigkeit ist aufzufangen.

3. KONTROLLE ALLER SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben kann, muss sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

4. WARTUNG NUR DURCH FACHBETRIEBE

Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe nach § 103 NWG ausgeführt werden. Beim Reinigen anfallende Rückstände u. a. Stoffe, die mit ihnen verunreinigt sind, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

5. ANLAGE VON SACHVERSTÄNDIGEN ÜBERPRÜFEN LASSEN.

Prüfpflichtige Anlagen sind zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige hierfür anerkannter Organisationen überprüfen zu lassen. Den Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen und Zulassungen vorzulegen. Der Betreiber der Anlage ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich. Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben!

6. BEI GEFAHR ANLAGE AUßER BETRIEB NEHMEN

Sofern bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren. Eine Gefährdung eines Gewässers ist insbesondere dann gegeben, wenn eine bedeutende Menge eines wassergefährdenden Stoffes ausgetreten und in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) oder in den Boden eingedrungen ist.